

MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

Pauschalierende Land- und Forstwirte:
Wichtige Änderung zum 01. Juli 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie über die bevorstehende Änderung zum 01. Juli 2026 beim Maschinen und Erntekauf von pauschalierenden Land- und Forstwirten informieren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

1. Pauschalierung ab 01.07.2026 – Änderungen bei Maschinen und Ernteverkäufen

a.) Verkauf von Geräten und Maschinen

Pauschalierende Landwirte wenden auf den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur den Pauschalsteuersatz (derzeit 7,8%). Bisher können sie diesen Pauschalsteuersatz aus Vereinfachungsgründen auch beim Verkauf von Maschinen und Geräten berechnen. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände zu mindestens 95 % im pauschalierenden Betrieb verwendet wurden und auch kein anteiliger Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde. Für den pauschalierenden Landwirt hat dies den Vorteil, dass beim Verkauf der gebrauchten Maschinen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Diese Vereinfachungsregelung hatte der Bundesfinanzhof aber bereits mit Urteil vom 17.08.2023 abgelehnt. Es handele sich nach Ansicht der Münchner Richter bei Maschinen eben nicht um „landwirtschaftliche Erzeugnisse“, auch wenn sie für die landwirtschaftliche Produktion genutzt würden.

Die Finanzämter werden dieses Urteil nun nach dem Ablauf einer Übergangsfrist ab dem 01. Juli 2026 anwenden. Das bedeutet, dass künftig für den Verkauf von Maschinen und Geräten auch für pauschalierende Landwirte 19 % Umsatzsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen sind.

Übergangsregelung bis 30.06.2026

Für bis zum 30. Juni 2026 ausgeführte Verkäufe erlauben es die Finanzämter, wenn weiterhin die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet wird und Rechnungen mit dem Pauschalsteuersatz ausgestellt werden. Die Umsatzsteuer (7,8%) muss dann nicht an das Finanzamt abgeführt werden.

Wichtig: Maßgebend für die Anwendung des Pauschalsteuersatzes ist immer der Zeitpunkt, in dem die Maschinen dem Käufer übergeben werden. Es kommt also nicht darauf an, wann der Empfänger den Kaufpreis zahlt.

Handlungsempfehlung

Ist der Verkauf von Maschinen/Geräten ohnehin in 2026 geplant, kann es vorteilhaft sein, den Verkauf noch in der 1. Jahreshälfte 2026 vorzuziehen, um – im Rahmen der Übergangsregelung – ggf. noch von der bisherigen Handhabung zu profitieren.

Evtl. Vorsteuerabzug bei Regelbesteuerung

Wenn ein Verkauf der Regelbesteuerung unterliegt (weil die Übergangsregel nicht genutzt wird oder der Umsatz nach dem 30.06.2026 erfolgt), kommt unter Umständen ein nachträglicher Vorsteuerabzug in Form einer anteiligen Vorsteuerberichtigung in Betracht, wenn seit Anschaffung nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind. Das kann je nach Investitionszeitpunkt und Beträgen wirtschaftlich relevant sein.

Wichtig: Auch wenn ein pauschalierender Landwirt künftig für den Verkauf gebrauchter Maschinen Umsatzsteuer abführen muss, bleibt es dabei, dass die Vorsteuer aus der Anschaffung neuer Maschinen nicht vom Finanzamt erstattet wird. Allenfalls kommt beim Verkauf eine Vorsteuerberichtigung in Betracht.

b.) Lieferung Feldinventar und Ernte

Auch beim Verkauf der „stehenden Ernte“ soll es sich nach Meinung des Bundesfinanzhofs und der Finanzämter (noch) nicht um „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ handeln. Dadurch gilt der Pauschalsteuersatz auch für diese Lieferung grundsätzlich nicht.

Übergangsregelung bis 30.06.2026

Auch hier gilt aber eine Übergangsfrist: Für **bis zum 30.06.2026 ausgeführte Umsätze** wird es **aus Vertrauensschutzgründen nicht beanstandet**, wenn wie bisher mit dem Pauschalsteuersatz (7,8%) abgerechnet wird

Wichtige Ausnahme: Erntevereinbarung

Wird neben dem Verkauf der stehenden Ernte eine Erntevereinbarung (Erwerber erntet stehende Ernte selbst) abgeschlossen, ist aber trotz der o.g. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nach wie vor die Durchschnittssatzbesteuerung anzuwenden.

2. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen